

Zwischen Europafreundlichkeit und Europaskepsis – Die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur europäischen Integration

Vortrag vor der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung am 25.9.2015

Univ.-Prof. Dr. Thomas Giegerich, Direktor des Europa-Instituts, Jean-Monnet-Lehrstuhl für Europarecht und Europäische Integration, Universität des Saarlandes

- I. Die deutsche Verfassungsordnung und „ihr“ Gericht
- II. Das EU-Recht und „sein“ Gericht
- III. Die europäische Integration als Herausforderung für die Verfassungsstaatlichkeit
 1. Angemessene Balance zwischen Zentripetal- und Zentrifugalkräften
 2. Hauptsächliche Konfliktbereiche: Rechtsstaatlichkeit (Grundrechte), Föderalismus und Demokratie
- IV. Positionen des EuGH und des BVerfG zum Verfassungskonflikt: Zwischen Kooperation und Konfrontation
 1. Der Konflikt im Grundrechtsbereich
 - a) Früher: Untermaß an europäischem Grundrechtsschutz?
 - b) Heute: Übermaß an europäischem Grundrechtsschutz?
 2. Der Konflikt im Bereich des Demokratieprinzips
 - a) Spannungsverhältnis zwischen europäischer und mitgliedstaatlicher Demokratie
 - b) Spiegelbildliche Demokratievorgaben in Art. 2 EUV und Art. 23 Abs. 1 GG
 - c) Verfassungsprozessualer Hebel des BVerfG: Das grundrechtsgleiche Bundestagswahlrecht des Art. 38 GG

„Das durch Art. 38 GG gewährleistete Recht, durch die Wahl an der Legitimation von Staatsgewalt teilzunehmen und auf deren Ausübung Einfluß zu gewinnen, schließt es im Anwendungsbereich des Art. 23 GG aus, dieses Recht durch Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages so zu entleeren, daß das demokratische Prinzip ... verletzt wird ...“ (BVerfGE 89, 155 [182])
 - d) Verfahren gegen den Vertrag von Lissabon: Ultra-Vires-Kontrolle und Identitätskontrolle über EU-Rechtsakte durch das BVerfG

„Wenn Rechtsschutz auf Unionsebene nicht zu erlangen ist, prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips ... in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten ... Darüber hinaus prüft das Bundesverfassungsgericht, ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist ...“ (BVerfGE 123, 267 [353 f.])
 - e) Verfahren zu den Sperrklauseln im Europawahlrecht: Geringschätzung des Europäischen Parlaments durch das BVerfG? (BVerfGE 122, 300; Urt. v. 26.2.2014 [2 BvE 2/13 u.a.]

- f) Verfahren gegen die Maßnahmen zur Euro-Rettung vor dem BVerfG
- aa) Ablehnung einer einstweiligen Anordnung nur unter Auflagen
 - „Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden mit der Maßgabe abgelehnt, dass die Ratifikation des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ... nur erfolgen darf, wenn zugleich völkerrechtlich sichergestellt wird, dass
 1. die Regelung des Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag der Höhe nach auf die in Anhang II des Vertrages genannte Summe in dem Sinne begrenzt, dass keine Vorschrift dieses Vertrages so ausgelegt werden kann, dass für die Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung des deutschen Vertreters höhere Zahlungsverpflichtungen begründet werden;
 2. die Regelungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht der umfassenden Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrates entgegenstehen.“
(BVerfGE 132, 195 [196 f.]
- bb) (Teil-) Urteil zur Hauptsache: Festschreibung einer Sonderrolle für Deutschland (Urt. v. 18.3.2014 [2 BvR 1390/12 u.a.]
- cc) „Vergiftetes“ Vorabentscheidungsersuchen zum OMT-Beschluss der Europäischen Zentralbank (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014 [2 BvR 2728/13 u.a.]